

- Allgemeine Mandatsbedingungen -

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge, die zwischen dem Mandanten¹ und der Kanzlei im Grünen Quartier (nachfolgend „Kanzlei“), vertreten durch Rechtsanwalt Ilir Maliqi (nachfolgend „Anwalt“), geschlossen werden und deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften sowie eine etwaige Geschäftsbesorgung und Prozessführung durch den Anwalt gegenüber dem Mandanten ist.
2. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Rechtsbeziehungen des Anwalts mit dem Mandanten.
3. Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Mandatsbedingungen der Kanzlei in der vorliegenden Fassung. Geschäftsbedingungen des Mandanten finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde.
4. Bei Änderungen dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen gilt jeweils die aktuellste Fassung, bei bestehenden Mandatsverhältnissen dann, soweit der Mandant nicht widerspricht. Der Mandant wird über Änderungen unter Hinweis auf sein Widerspruchsrecht unterrichtet.

§ 2 Mandatsverhältnis

1. Gegenstand des Auftrags ist lediglich die vereinbarte Leistung, nicht die Erzielung eines bestimmten Erfolges.
2. Die Rechtsberatung und -vertretung des Anwalts bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Rechtsanwalt schuldet keine Beratung nach ausländischem Recht. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall. Sofern die Rechtsangelegenheit ausländisches Recht berührt, weist der Anwalt hierauf rechtzeitig hin.
3. Eine steuerliche Beratung und/oder Vertretung ist nicht geschuldet. Steuerliche Auswirkung zivilrechtlicher Gestaltungen hat der Mandant durch fachkundige Dritte (z.B. Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) zu prüfen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

4. Der Anwalt ist berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats fachkundige Dritte – auch aus dem Ausland – heranzuziehen. Hierdurch entstehende Zusatzkosten sind rechtzeitig mit dem Mandanten abzustimmen. Für Fehler oder Versäumnisse von fachkundigen Dritten, die der Anwalt zur Bearbeitung des Mandats heranzieht, wird die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit des Anwalts ausgeschlossen.
5. Grundlage der Auftragsbearbeitung bilden die von dem Mandanten wahrheitsgemäß erteilten Auskünfte sowie die von dem Mandanten vorgelegten Unterlagen und Dokumente (z.B. Buchführung, Bilanz, Verträge und sonstige Unterlagen). Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit dieser Auskünfte, Unterlagen und Dokumente ist nicht Bestandteil des Auftrags.
6. Der Auftrag wird dem Anwalt erteilt. Das Honorar steht ausschließlich dem Anwalt zu.
7. Bei Eintritt eines oder mehrerer weiterer Rechtsanwälte in die Kanzlei wird der Auftrag allen Rechtsanwälten der Kanzlei erteilt, soweit der Mandant hierüber unterrichtet wurde und sich mit der Übertragung des Auftrags schriftlich einverstanden erklärt. In diesem Fall steht das Honorar ausschließlich den Rechtsanwälten als Kanzlei zu.
8. Fernmündliche Auskünfte, Rat und Erklärungen des Anwalts sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
9. Der Anwalt ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtbehelfen nur verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen hat. Hat der Anwalt dem Auftraggeber einen diesbezüglichen Vorschlag unterbreitet und der Auftraggeber hierzu nicht binnen einer gesetzten Frist Stellung genommen, bleibt der Anwalt untätig.

§ 3 Anwaltspflichten: Sorgfalt, Schweigepflicht, Korrespondenz, Datenschutz

1. Der Anwalt ist zur sorgfältigen Mandatsführung verpflichtet. Die Zeit der Tätigkeit für den Mandanten ist nach freiem, aber pflichtgemäßem Ermessen zu gestalten. Er unterrichtet den Mandanten angemessen im jeweils beauftragten Umfang über das Ergebnis seiner Bearbeitung.
2. Der Anwalt ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen des Mandanten, die ihnen im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. Insoweit steht dem Rechtsanwalt ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Über das Bestehen eines Mandats und Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat darf sich der Rechtsanwalt gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, nur äußern, wenn der Mandant ihn zuvor von seiner Schweigepflicht entbunden hat.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht jedoch nicht, soweit dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Anwalts erforderlich ist. Der Anwalt kann insbesondere von der Verschwiegenheitspflicht entbunden werden, wenn er gemäß den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

3. Sofern nicht anderweitig vereinbart, bedürfen sämtliche Erklärungen und Vereinbarungen im Rahmen der laufenden Zusammenarbeit zwischen dem Mandanten und der Kanzlei mindestens der Textform (z.B. E-Mail)
4. Der Anwalt ist berechtigt, die Kommunikation mit dem Mandanten und Dritten auch in nicht verschlüsselter Weise per E-Mail zu führen, wenn der Mandant dem zustimmt. Die Zustimmung erfolgt bereits durch die Kontaktierung oder fortgeführte Kommunikation per E-Mail mit der Kanzlei oder dem Anwalt.
5. Der Mandant kann die Zustimmung zur nicht verschlüsselten E-Mail-Kommunikation jederzeit widerrufen. Der Widerruf ist in Schrift- oder Textform an die Kanzlei unter info@kigq.de bzw. unten genannte Adresse zu richten.
6. Der Anwalt ist berechtigt, ein Online-Portal zu nutzen, um mit dem Mandanten elektronische Daten und Dokumente auszutauschen. Dies umfasst auch Daten und Dokumente mit personenbezogenem Inhalt. Der Anwalt gewährleistet, dass das verwendete Online-Portal angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der übertragenen Dokumente implementiert hat und die Speicherung und Versendung DSGVO-konform erfolgt. Soweit erforderlich, wird der Anwalt den Mandanten über die Funktionsweise des genutzten Online-Portals informieren und auf etwaige Besonderheiten oder Risiken hinweisen.

Der Anwalt haftet nicht für Verluste oder Schäden, die aufgrund von Fehlern, technischen Problemen oder Sicherheitsverletzungen im Zusammenhang mit dem Online-Portal entstehen, es sei denn, diese beruhen auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Anwalts.

Die Mandant kann die Nutzung des Online-Portals ablehnen und eine alternative Form des Dokumentenaustauschs mit dem Anwalt vereinbaren. In diesem Fall wird der Anwalt geeignete Maßnahmen treffen, um den Dokumentenaustausch auf andere Weise zu ermöglichen.

7. Der Anwalt ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Der Mandant erhält von dem Anwalt gesonderte Hinweise zur Datenverarbeitung.

Der Anwalt wird alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf Daten des Mandanten treffen und laufend dem jeweils bewährten Stand der Technik anpassen.

8. Die Korrespondenzsprache zwischen dem Mandanten und dem Anwalt ist Deutsch. Abweichend davon kann als Korrespondenzsprache auch Englisch oder Albanisch festgelegt werden. Sofern nicht anders vereinbart, werden Arbeitsergebnisse auf Deutsch erstellt. Auf Wunsch und Kosten des Mandanten können diese Ergebnisse von externen Übersetzern in eine andere Sprache übersetzt werden.

§ 4 Mitwirkungspflicht des Mandanten

1. Der Mandant ist verpflichtet, den Anwalt nach Kräften zu unterstützen und alle ihm möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat der Mandant unaufgefordert alle für die Auftragsdurchführung notwendigen und bedeutsamen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und vollständig, gegebenenfalls schriftlich, zur Verfügung zu stellen.
2. Der Mandant wird die ihm von der Kanzlei übermittelten Schreiben und Schriftsätze des Anwalts, die ihm vorab als Entwurf übersandt worden sind, umgehend sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Angaben zum Sachverhalt wahrheitsgemäß und vollständig sind. Er wird den Anwalt sodann umgehend darüber informieren, ob die Schreiben und Schriftsätze in der ihm vorgelegten Fassung an Dritte übersandt werden können.
3. Adress- und Kontaktdatenänderungen, längerfristige Ortsabwesenheit oder sonstige Umstände, die seine vorübergehende Unerreichbarkeit begründen, hat der Mandant dem Anwalt umgehend mitzuteilen.
4. Der Mandant kommuniziert während der Dauer des Mandats nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Anwalt mit Gerichten, (Rechtsschutz-) Versicherungen, Behörden und der Gegenseite sowie mit deren rechtlichen und anderen fachmännischen Beratern. Beabsichtigt der Mandant während der Dauer des Mandats eine zweite Meinung von anderen Beratern einzuholen, hat er dies zuvor mitzuteilen.

§ 5 Vergütung, Abtretung, Zurückbehaltungsrecht, Geldverwahrung

1. Die Vergütung des Anwalts richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), sofern nicht eine abweichende Vergütungsvereinbarung getroffen wird. Wird eine Honorarvereinbarung getroffen, so ist diese für die Vergütung des Anwalts maßgeblich. Erfolgt die Abrechnung

des Honorars nach dem RVG, so richtet sich das Honorar nach dem Gegenstandswert.

2. Der Anwalt hat neben dem vereinbarten Vergütungsanspruch Anspruch auf Ersatz der Auslagen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Alle Vergütungsansprüche des Anwaltes werden mit Stellung der vom Anwalt unterzeichneten Rechnung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Der Mandant kommt ohne weitere Erklärungen des Anwalts 14 Tage nach Stellung der Rechnung in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.
4. Die Vergütung wird gem. § 8 RVG fällig, wenn der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet ist. Ist der Anwalt in einem gerichtlichen Verfahren tätig, wird die Vergütung auch fällig, wenn eine Kostenentscheidung ergangen oder der Rechtszug beendet ist oder wenn das Verfahren länger als drei Monate ruht.
5. Gemäß § 9 RVG ist der Anwalt berechtigt, für die entstandenen und voraussichtlich noch entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss zu fordern. Wird eine erteilte fällige Vorschusskostenrechnung nicht ausgeglichen, ist der Anwalt berechtigt, nach vorheriger Androhung weitere Leistungen abzulehnen und das Mandat fristlos zu kündigen.
6. Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche, die dem Mandanten gegen den Gegner, die Justizkasse oder sonstige erstattungspflichtige Dritte haben, werden in Höhe der entstandenen und der Höhe nach bezifferbaren Honoraransprüche an den Anwalt abgetreten. Der Anwalt nimmt die Abtretung an und ist ermächtigt, die Abtretung dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen und bei diesem einzuziehen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, zu verrechnen.
7. Gegen eine Forderung des Anwalts gegen den Mandanten kann der Mandant nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit die Forderung des Mandanten anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
8. Der Anwalt darf nicht eigene Forderungen gegen den Mandanten mit Geldern verrechnen, die zweckgebunden zur Weiterleitung an Dritte bestimmt sind (sog. Fremdgelder). Fremdgelder werden vom Anwalt unverzüglich an den oder die Empfangsberechtigte weitergeleitet oder auf einem Anderkonto treuhänderisch verwahrt.

§ 6 Gesamtschuldnerische Haftung

Mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften dem Anwalt als Gesamtschuldner.

§ 7 Rechtsschutzversicherung

1. Der Mandant versichert, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände vorliegen und in gleicher Angelegenheit kein anderer Rechtsanwalt beauftragt ist.
2. Die Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer stellt einen gesonderten Auftrag dar und ist grundsätzlich nicht mit dem Honorar in der Sache selbst abgegolten. Der Anwalt wird jedoch eine einfache Deckungsanfrage sowie die Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer durch Übersenden der Kostennote als Serviceleistung im Rahmen der Bearbeitung des Mandats ohne Berechnung übernehmen, wenn der Mandant dies wünscht. Darüberhinausgehende Tätigkeiten erfolgen nur aufgrund eines besonderen, zu honorierenden Auftrags.
3. Dem Mandanten ist bekannt, dass er unabhängig von einer Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung Kostenschuldner gegenüber dem Anwalt bleibt und Zeitpunkt und Umfang der etwaigen Erstattung durch die Rechtsschutzversicherung diese Verpflichtung nicht beeinträchtigt. Der Anwalt ist somit auch bei oder ohne Vorliegen einer Deckungszusage einer Rechtsschutzversicherung jedenfalls berechtigt, die Vergütung gegenüber dem Mandanten einzufordern.
4. Dem Mandanten ist bekannt, dass die von der Rechtsschutzversicherung geschuldete Vergütung auf die gesetzliche Vergütung nach dem RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) begrenzt ist. Eine gesondert abzuschließender Vergütungsvertrag kann eine darüber hinausgehende Vergütung vorsehen, so dass der die gesetzliche Vergütung übersteigende Betrag nicht von der Rechtsschutzversicherung und auch nicht im obsiegenden Fall vom Gegner getragen wird.

§ 8 Prozess- und Verfahrenskostenhilfe

1. Ist der Mandant hinsichtlich seines geringen Einkommens und nicht in der Lage, die voraussichtlich entstehenden Anwaltsgebühren selbst zu tragen, ist er verpflichtet, dies bereits bei Beauftragung des Anwalts zu offenbaren. Tritt dieser Fall während der Tätigkeit des Anwalts ein, hat er dies unverzüglich mitzuteilen. Von dem Anwalt wird dann geprüft, ob dem Mandanten die Rechte aus der Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe zu stehen. Liegen die Voraussetzungen hierzu nicht vor, ist der Mandant nach wie vor verpflichtet, die Anwaltsgebühren zu bezahlen.
2. Reicht der Mandant im Falle der Beauftragung mit der Erhebung einer Klage oder im Falle der Rechtsverteidigung im Wege der Prozesskostenhilfe die Erklärung

über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht rechtzeitig vor Abschluss der Instanz oder bei vorgeschalteten PKH-Verfahren bei Beauftragung desselben ein, so ist der Mandant verpflichtet, die Anwaltsgebühren selbst zu tragen.

3. Wird die Gewährung von Prozesskostenhilfe versagt, ist der Mandant ebenfalls verpflichtet, die Anwaltsgebühren selbst zu tragen.
4. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass er sich unter Umständen sogar strafbar macht, wenn er in der Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Angaben unvollständig oder falsch macht.

§ 9 Kündigung, Abrechnung bei vorzeitiger Mandatsbeendigung

1. Soweit nichts anderes vereinbart, kann der Anwaltsvertrag von dem Mandanten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. Der Anwalt kann den Anwaltsvertrag jederzeit ordentlich mit einer Frist von 2 Wochen kündigen. Der Kündigung hat eine erfolglose Abmahnung des Mandanten voranzugehen.
3. Das Recht zur fristlosen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtige Gründe gelten z.B.:
 - Aussichtslosigkeit der weiteren Rechtsverfolgung
 - Nichtzahlung von Vorschüssen gem. § 9 RVG trotz Mahnung
 - Verletzung von Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Mandanten gem. § 4 der Allgemeinen Mandatsbedingungen
 - Nachträgliches Bekanntwerden von Gründen des § 45 BRAO (Tätigkeitsverbote)
4. Noch nicht abgerechnete Leistungen werden nach Erhalt der Kündigungserklärung unverzüglich abgerechnet und werden mit Erhalt der Rechnung fällig.
5. Sofern sich die Vergütung nach RVG richtet, ist der Anwalt gem. § 15 Abs. 4 RVG berechtigt, bereits ausgelöste Gebühren in voller Höhe zu verlangen. Die vorzeitige Mandatsbeendigung wird bei der Höhe der gesetzlichen Gebühren berücksichtigt. Sofern sich die Vergütung nach einer Vergütungsvereinbarung richtet, steht dem Anwalt die Vergütung nur in dem Umfang zu, welcher seiner bisherigen Tätigkeit entspricht.
6. Kündigt der Anwalt den Anwaltsvertrag ohne durch vertragswidriges Verhalten des Mandanten dazu veranlasst zu sein, oder veranlasst der Anwalt durch ein

vertragswidriges Verhalten die Kündigung des Mandanten, so steht ihm ein Anspruch auf die Vergütung insoweit nicht zu, als seine bisherige Leistung infolge der Kündigung für den Mandanten kein Interesse haben. Bereits gezahlte Vorschüsse werden an den Mandanten zurückerstattet.

§ 10 Haftungsbeschränkung

1. Die Haftung des Anwalts auf Schadenersatz wegen einfach fahrlässiger Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher und gesetzlicher Haupt- und Nebenpflichten sowie die außervertragliche verschuldensabhängige Haftung wird auf 1.000.000,00 EUR pro Schadenfall beschränkt. Der Anwalt unterhält den nach § 51 BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) vorausgesetzten Versicherungsschutz; dieser ist auf Verlangen des Mandanten vom Anwalt nachzuweisen. Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend § 52 BRAO nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.
2. Der Anwalt ist bereit, auf schriftliches Verlangen des Mandanten, das auch die Verpflichtung enthält, die dadurch anfallenden Mehrkosten im Vorschusswege zu übernehmen, eine Versicherung in von dem Mandanten gewünschter Höhe für den Einzelfall abzuschließen und bis zur Höhe der zu erlangenden Deckung die vorstehende Haftungsbeschränkung aufzuheben. Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit in Deutschland in angemessener Zeit üblicherweise nur Deckung für aus rechtsanwaltlicher Schlechtleistung resultierende Schäden allenfalls bis 5 Mio. EUR zu verlangen ist und dass der Anwalt keine Gewähr übernimmt, dass ihm in der vom Mandanten gewünschten Höhe kurzfristig Deckungsschutz gewährt wird.

§ 11 Zurückbehaltungsrecht, Aufbewahrung von Unterlagen

1. Bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Vergütungsforderung und Auslagen hat der Anwalt an den ihnen überlassenen Unterlagen gegenüber dem Mandanten ein Zurückbehaltungsrecht. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen unangemessen wäre.
2. Nach Ausgleich ihrer Ansprüche aus dem Vertrag hat der Anwalt alle Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter dem Anwalt aus Anlass der Auftragsausführung überlassen haben, nur herauszugeben, soweit dies von dem Mandanten ausdrücklich gewünscht wird. Die Herausgabe erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.

3. Die Pflicht des Anwalts zur Aufbewahrung der von dem Mandanten überlassenen Unterlagen erlischt gemäß § 50 Bundesrechtsanwaltsverordnung (BRAO) 6 Jahre nach Beendigung des Auftrages.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, sofern sich der Anwalt zum Führen von Handakten oder zur Verwahrung von Dokumenten der elektronischen Datenverarbeitung bedient.
5. Titel (Urteile, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Vollstreckungsbescheide u.ä.) werden bei Beendigung der Tätigkeit des Anwalts an den Mandanten zurückgegeben. Wünscht der Mandant eine Aufbewahrung dieser Titel beim Anwalt, erfolgt dies nur gegen Vergütung.
6. Werden Unterlagen verschickt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

§ 12 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Besitzt der Mandant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, verlegt er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Mandatserteilung aus dem Bundesgebiet oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt, so gilt gemäß § 29 II ZPO der Sitz des Anwalts als vertraglicher Erfüllungsort und, soweit gesetzlich zulässig, als Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrundeliegenden Rechtsverhältnis.
2. Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.

§ 13 Schlichtungsverfahren

1. Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten, insbesondere über die Vergütung des Anwalts, Gebühren oder mögliche Schadensersatzansprüche, besteht eine beidseitige Verpflichtung, ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Rauchstraße 26, D-10787 Berlin, gemäß den dort geltenden Verfahrensregeln zu führen.
2. Beide Parteien erklären sich damit einverstanden, dass das Schlichtungsverfahren eine Voraussetzung für die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens darstellt und dass sie an das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens gebunden sind, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

3. Diese Klausel gilt für vermögensrechtliche Streitigkeiten, die sich während oder nach Beendigung des Mandatsverhältnisses ergeben.

§ 14 Schlussbestimmung

1. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
2. Weitere, insbesondere mündliche, Abreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Mandatsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

KANZLEI IM GRÜNEN QUARTIER

Rechtsanwalt Ilir Maliqi
Mexikoring 9a, 1. OG (Ladenpassage)
Bürogemeinschaft „BAUBOX“
22297 Hamburg-Deutschland

Hamburg, 19.12.2024

Telefon: 040 524 704 92

Mobil: 0176 43 400 400

E-Mail: info@kigg.de

Website: www.kigg.de